



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

**S a t z u n g
des
DRK-Kreisverbandes Hagen e.V.**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten in dieser Satzung alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter

Inhalt

Seite

I. Statuten der Internationalen Rotkreuz und Rothalbmondbewegung	3
II. Satzung des DRK-Kreisverbandes Hagen e.V.	
§ 1 Name, Kennzeichen, Bereich	5
§ 2 Selbstverständnis und Aufgaben	6
§ 3 Zuständigkeit des Bundesverbandes	8
§ 4 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	9
§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	10
§ 6 Mitgliedschaft, Beiträge	11
§ 7 Ortsvereine	12
§ 8 Verlust bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft	14
§ 9 Rechte und Pflichten des Kreisverbandes	15
§ 10 Organe des Kreisverbandes	17
§ 11 Zusammensetzung der Kreisversammlung	18
§ 12 Durchführung der Kreisversammlung	19
§ 13 Aufgaben der Kreisversammlung	20
§ 14 Zusammensetzung des Präsidiums	21
§ 15 Amtszeit und Sitzungen des Präsidiums	22
§ 16 Aufgaben des Präsidiums	23
§ 17 Aufgaben des Präsidenten	25
§ 18 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge	26
§ 19 Beurlaubung von Präsidiumsmitgliedern	27
§ 20 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches	28
§ 21 Aufgaben des Vorstandes	29
§ 22 Aufgaben des Sprechers	31
§ 23 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte	32
§ 24 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit	33
§ 25 Finanzen	34
§ 26 Ordnungsmaßnahmen	35
§ 27 Schiedsgericht	36
§ 28 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zweckes	37
§ 29 Inkrafttreten	38

Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

PRÄAMBEL

Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

verkündet, dass die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammen eine weltweite humanitäre Bewegung bilden. Ihre Mission ist, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und die ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Bewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen;

bestätigt erneut, dass sich die Bewegung bei der Erfüllung ihrer Mission von folgenden Grundsätzen leiten lässt::

Menschlichkeit Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer inter-nationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern;

Unparteilichkeit Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben;

- Neutralität** Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen;
- Unabhängigkeit** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln;
- Freiwilligkeit** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützte Hilfe ohne jedes Gewinnstreben;
- Einheit** In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben;
- Universalität** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen;
- erinnert daran,* dass die Leitworte der Bewegung , *Inter arma caritas* und *Per humanitatem ad pacem**, zusammen ihre Ideale zum Ausdruck bringen;
- erklärt,* dass die Bewegung durch ihr humanitäres Wirken und die Verbreitung ihrer Ideale einen dauerhaften Frieden fördert. Hierunter ist nicht nur der bloße Verzicht auf kriegerische Auseinandersetzungen zu verstehen, sondern ein dynamischer Prozess der Zusammenarbeit aller Staaten und Völker, einer Zusammenarbeit, die auf der Achtung der Freiheit, der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der Gleichheit und der Menschenrechte sowie auf einer gerechten und ausgewogenen Verteilung der Ressourcen beruht, wie sie den Bedürfnissen der Völker entspricht.

*<<Inmitten der Waffen Menschlichkeit>> und <<Durch Menschlichkeit zum Frieden>>
(Anm. des Ü.)

§ 1 Name, Kennzeichen, Bereich

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Westfalen-Lippe e.V., den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Hagen e.V.“. Er ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder und der ihm als Mitglied angehörenden Einzelpersonen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hagen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte und geschützte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (4) Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Hagen.
- (5) Die Satzung des Bundes- und des Landesverbandes sind für den Kreisverband und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (6) Der Kreisverband verwirklicht einheitliche Regelungen nach §§ 11 Abs. 1 Ziff. 2, 19 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes und nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes in seinem Bereich.

§ 2 Selbstverständnis und Aufgaben

- (1) Der Kreisverband bekennt sich als Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Ortsvereine und deren Mitglieder verbindlich.
- (2) Der Kreisverband nimmt Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuzabkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet in seinem Zuständigkeitsbereich auf deren Durchführung und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (3) Der Kreisverband ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt in dem vom Landesverband als einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege vorgegebenen Rahmen die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen. Er wirkt darauf hin, soziale Benachteiligung, Not und menschen-unwürdige Situationen zu beseitigen, sowie die individuellen familiären und sozialen Lebensbedingungen zu verbessern.
- (4) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes.
- (5) Gemeinsam mit seinen Gliederungen verwirklicht der Kreisverband die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke (§ 24) aufgrund seines Selbstverständnisses und seiner Möglichkeiten (§ 25) insbesondere durch:
 - I.
 1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
 2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
 3. Suchdienst, Tätigkeit des Amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
 4. Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
 5. Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz und Rothalbmondgesellschaften
 - II.
 1. Krankenpflege
 2. Krankentransport und Rettungsdienst,
 3. Blutspendedienst
 4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
 5. Hilfe bei der Abwehr von Großschadensereignissen
 6. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
 7. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz

- III. 1. Sozialarbeit, insbesondere für
Kinder, Jugendliche, Mütter, alte
Menschen, Kranke und Behinderte
- 2. Gesundheitsförderung
- 3. Jugendhilfe

- IV. 1. Unterhaltung sozialer Einrichtungen
und Ausbildungsstätten
- 2. Unterhaltung von Tageseinrichtungen für
Kinder

- V. Aus-, Weiter- und Fortbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlich
Tätigen.

- VI. Mittelbeschaffung einschl. Sammlung von Wertstoffen zur direkten Verwendung
für gemeinnützige Zwecke.

- VII. Werbung für die Aufgaben des Roten Kreuzes in der Bevölkerung

- VIII. Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner
Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein
oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden
aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu
entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu
treffen.

§ 3 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (2) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Inter-nationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Inter-nationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- (3) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Gliederungen und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuzabkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.
- (4) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne des § 3 Abs. 2;
 - b) für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 - c) für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
 - d) für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 - e) für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
 - f) für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (5) Im Falle einer Katastrophe sowie im Zivilschutzfall kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 4 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Kreisverband und seine Ortsvereine arbeiten mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Gem. Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Präsidiums-mitgliedern, Vorstand oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.
- (3) In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seiner Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- (4) Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Im Kreisverband wirken Männer, Frauen und Jugendliche ohne Unterschied der Nationalität, Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses und der politischen Gesinnung mit.
- (2) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen.
- (3) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Rotkreuzgemeinschaften. Sie gestalten ihre Tätigkeit nach eigenen Ordnungen. Diese sind:
 - die Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe
 - die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe

Die Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen, kann sie auch in anderen Formen außerhalb der Ordnung der Rotkreuz-gemeinschaften erfolgen.
- (5) Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes oder eines Ortsvereins können weder dem Präsidium des Kreisverbandes noch dem Vorstand eines Ortsvereins angehören. Die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter in anderen Organen darf einen Anteil von 20 % nicht überschreiten.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an denen ihr Anstellungsverband mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.
- (7) Ausnahmen von den Absätzen 5 und 6 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der übergeordneten Verbandsstufe.
- (8) Ein Amt im Präsidium einer Verbandsstufe darf mit keinem anderen Amt im Präsidium derselben Verbandsstufe verbunden werden.
- (9) An Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.

§ 6 Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine. Die Ortsvereine führen in ihrem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.
- (2) Natürliche Personen können Einzelmitglieder des Kreisverbandes sein. Über ihre Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Antrages. Wer Mitglied einer Rotkreuzgemeinschaft auf Kreisverbandsebene ist, ist damit zugleich für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft Mitglied des Kreisverbandes mit allen Rechten und Pflichten eines Mitglieds.
- (3) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidium des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.
- (4) Juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen oder zu fördern, können als korporative Mitglieder des Kreisverbandes durch Beschluss der Kreisversammlung aufgenommen werden. Rechte und Pflichten korporativer Mitglieder werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt.
- (5) Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern nach Abs. 1- 4 und den Mitgliedern seiner Ortsvereine über den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes sind selbständig soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (6) a) Einzelmitglieder des Kreisverbandes zahlen im Rahmen der Beschlüsse der Kreisversammlung Jahresbeiträge, korporative Mitglieder nach den mit ihnen getroffenen Vereinbarungen.
b) Der Kreisverband und die Ortsvereine wirken bei der Finanzierung ihrer Aufgaben zusammen. Der Kreisverband zieht die Beiträge seiner eigenen und der Mitglieder der Ortsvereine ein. Die Einzelheiten des Einziehungsverfahrens regelt eine zwischen dem Kreisverband und dem jeweiligen Ortsverein abzuschließende Vereinbarung.
c) Hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge wird folgende Verteilung vorgenommen: Entsprechend der Zahl der im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 zugeordneten Mitglieder erhalten der Kreisverband und der jeweilige Ortsverein, nach Abzug des Anteils des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe und der Kosten der Mitgliederverwaltung, je 50% der verbleibenden Summe.
d) Beiträge aus Mittelbeschaffungsaktionen regelt eine zwischen dem Kreisverband und dem jeweiligen Ortsverein abzuschließende Vereinbarung.

§ 7 Ortsvereine

- (1) Die Gründung eines Ortsvereines bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Mit dieser Zustimmung erhält der Ortsverein das Recht, sich als Rotkreuzverband zu bezeichnen und das Rotkreuzzeichen zu führen. Er kann in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Änderungen des räumlichen Bereiches eines Ortsvereines bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Werden Gebietsgrenzen von Gemeinden und Städten geändert, so sollen sich die Ortsvereine diesen Änderungen angleichen. Das Präsidium kann Fristen setzen.
- (3) Der Ortsverein regelt seine Angelegenheiten durch eine Satzung, die der Satzung und den Vorschriften des Kreisverbandes nicht entgegenstehen darf und die der vom Landesverband aufgestellten Mustersatzung entspricht. Sie bedarf insoweit - ebenso wie ihre Änderung - der Genehmigung des Präsidiums (s. § 16 Abs. 1 Buchst. b) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
- (4) Die Ortsvereine führen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die satzungsmäßigen Aufgaben für ihren Bereich durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereines nur mit dessen Zustimmung und nach vorheriger Unterrichtung des Kreisverbandes tätig werden.
- (5) Die Ordnung für die Rotkreuzgemeinschaften (§ 5 Abs. 3) und die Katastrophenschutzvorschrift des Deutschen Roten Kreuzes sind für den Kreisverband und seine Ortsvereine verbindlich.
- (6) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Ortsvereine bedürfen der Einwilligung des Vorstandes des Kreisverbandes. Ebenso bedürfen folgende Geschäfte des Ortsvereines der Einwilligung des Vorstandes des Kreisverbandes: die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften von jeweils über 25.000,- Euro durch die Ortsvereine.
- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen durch die Ortsvereine bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, - bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.
- (8) Die Ortsvereine verwirklichen Beschlüsse nach §§ 11 Abs. 1 Ziff. 2, 19 Abs. 2 der Landesverbandssatzung sowie einheitliche Regelungen, die nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes ergehen.

- (9) Die Ortsvereine unterliegen der Prüfung ihrer Jahresrechnungen und Wirtschaftspläne durch den Kreisvorstand (s. § 21 Abs. 2 Buchstabe f).

§ 8 Verlust bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband in schriftlicher Form auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 26 seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (3) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband regelt seine Angelegenheiten durch eine Satzung, die den Grundsätzen der vom Landesverband aufgestellten Mustersatzung entsprechen soll. Die Satzung des Kreisverbandes hat der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung zu entsprechen, soweit diese für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes (§ 19 Abs. 1 Buchst. h) der Satzung des Landesverbandes). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
- (2) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Soweit nichts anderes bestimmt ist, führt der Kreisverband die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Er ist selbständig, soweit sich nicht aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er darf im Bereich eines anderen Kreisverbandes oder Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (3) Die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe“ einschließlich der Ordnung für Belobigungen vom 12.04.1999, die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ sowie die Schiedsordnung des DRK sind für den Kreisverband und seine Ortsvereine verbindlich.
- (4) Der Kreisverband und die Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften des Kreisverbandes sind vom Landes-vorstand zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen. Partnerschaften von Ortsvereinen sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.
- (5) Der Kreisverband trägt entsprechend den Beschlüssen der Landesversammlung durch jährliche Beiträge zur Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes bei.
- (6) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Ebenso bedürfen folgende Geschäfte des Kreisverbandes der Zustimmung des Landesvorstandes: die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften von jeweils über 25.000 Euro (siehe § 16 Abs. 1 Buchst. m).

(7) Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, - bei der Verwendung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. (siehe § 16 Abs. 1 Buchst. y).

§ 10 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- Kreisversammlung
- Präsidium
- Vorstand

§ 11 Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung besteht aus den von den Ortsvereinen und aus den von der Versammlung der Einzelmitglieder des Kreisverbandes gemäß Abs. 5 gewählten Delegierten, die Rotkreuzmitglieder sein müssen, den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes und einem entsandten Delegierten für jedes korporative Mitglied.
 - (2) Die Zahl der Delegierten der Ortsvereine und des Kreisverbandes wird aus der Zahl der Rotkreuzmitglieder errechnet, die im räumlichen Bereich des jeweiligen Ortsvereins bzw. im Bereich des restlichen Kreisverbandsgebiets ihren Hauptwohnsitz haben. Wohnt ein aktives Rotkreuzmitglied nicht im Stadtgebiet Hagen, so wird es dem Ortsverein bzw. der Gruppe des Kreisverbandes zur Ermittlung der Zahl der Delegierten zugerechnet, bei dem es tätig ist.
 - (3) Jeder Ortsverein und der Kreisverband können pro angefangene 100 Mitglieder gemäß Abs. 2 einen Delegierten entsenden. Die Delegierten stimmen einzeln ab. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (1) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Mitglieder des Präsidiums und korporative Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
Die Ortsvereine wählen ihre Delegierten nach den Satzungsbestimmungen des Ortsvereins.
 - (2) Die Kreisverbandsmitglieder wählen ihre Delegierten auf einer Versammlung, zu der sie mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin durch Anzeigen in den Hagener Ausgaben der WESTFÄLISCHEN RUNDSCHAU und WESTFALENPOST vom Präsidenten des Kreisverbandes eingeladen werden.
Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes erfolgt für drei Kalenderjahre, die dem Jahr der Wahl folgen.

§ 12 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Kreisversammlung statt. Sie wird von dem Präsidenten oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung der Delegierten und der Mitglieder des Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Kreisversammlung ist einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von einem Drittel der Ortsvereine oder von einem Drittel der stimmberechtigten Einzelmitglieder des Kreisverbandes, der Ehrenmitglieder und der korporativen Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Präsidium schriftlich beantragt wird. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Beginn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten der Ortsvereine erschienen ist. Andernfalls ist unverzüglich mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche erneut eine Kreisversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Kreisverband aufgelöst oder Mitglieder des Präsidiums abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Abstimmung erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen zum Präsidium sind in der Regel geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, solange dem nicht widersprochen wird.
- (6) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Präsidenten und dem Schriftführer des Kreisverbandes sowie dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes zu unterzeichnen. Jeder Ortsverein sowie jedes korporative Mitglied erhält je zwei Abschriften.

§ 13 Aufgaben der Kreisversammlung

Der Kreisversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- (1) Sie entscheidet über Vorlagen des Präsidiums und des Vorstandes und über begründete Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die spätestens zwei Wochen vor der Kreisversammlung schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle gestellt worden sind oder deren Behandlung die Kreisversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässt.
- (2) Sie beschließt über einheitliche Regelungen, die für alle Ortsvereine und deren Gliederungen verbindlich sind (s. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Landesverbandssatzung und § 13 Abs. 1 und § 19 Abs. 3 der Satzung des DRK);
- (3) Sie nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Vorstandes entgegen; die Berichte können zusammengefasst werden.
- (4) Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums.
- (5) Sie wählt den Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) gemäß § 25 Abs. 2 auf Vorschlag des Präsidiums.
- (6) Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums und den stellv. Kreisrotkreuzleiter, die stellv. Kreisrotkreuzleiterin, den stellv. Kreisverbandsarzt und bestätigt den stellv. Leiter des Jugendrotkreuzes auf drei Jahre. Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder und deren Stellvertreter gem. § 14 Abs. 1 Buchst. d), f) und g) ist die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe“ und bei der Wahl des Leiters des Jugendrotkreuzes gem. § 14 Abs. 1 Buchst. h) bzw. der Bestätigung des stellv. Leiters des Jugendrotkreuzes die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe“ zu beachten. Gewählt bzw. bestätigt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Kreisversammlung erhält; wird diese Mehrheit bei Wahlen zum Präsidium in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt;
- (7) Sie entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbandes über Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbandes.

§ 14 Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Kreisverbandsarzt
- e) dem Justitiar
- f) der Kreisrotkreuzleiterin
- g) dem Kreisrotkreuzleiter
- h) dem Leiter des Jugendrotkreuzes
- i) dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
- j) dem Schriftführer

(2) Ist eine Präsidiumsposition nicht besetzt, entscheidet das übrige Präsidium über die Wahrnehmung der Aufgaben.

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe und die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe sind zu beachten.

(3) Das Präsidium kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode Beisitzer berufen, die beratende Stimme haben.

(4) Der Vorstand nimmt an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sein.

(6) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Amtszeit und Sitzungen des Präsidiums

- (1) Das Präsidium wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl von Präsidiumsmitgliedern aufgrund dieser Satzung kann die Kreisversammlung eine kürzere Amtsdauer als drei Jahre bestimmen.

Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zu einer solchen Wahl kann das Präsidium einen Nachfolger bestellen.

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe und die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe sind zu beachten.

- (2) Präsidiumssitzungen finden bei Bedarf, jedoch wenigstens vierteljährlich statt. Sie werden von dem Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung, es sei denn, dass durch einstimmigen Beschluss aller Präsidiumsmitglieder etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Präsidiums erhält eine Niederschrift.
- (5) Der Rotkreuzbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Koordinierung der Rotkreuzarbeit im Kreisverbandsbereich unter Beachtung der Vorgaben des Landesverbandes
- b) Genehmigung der Satzung und Satzungsänderungen bei Ortsvereinen
- c) Einsetzung eines Beschwerdeausschusses zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 19 Abs. 2 bis 4

Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben muss. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

- d) Beurlaubung von Mitgliedern der Ortsvereinsvorstände (s. § 19 Abs. 2)
- e) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.
- f) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gem. § 20 Abs. 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitglieder durch den Präsidenten gem. § 17 Abs. 7;
- g) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder (§ 20 Abs. 4);
- h) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
- i) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;
- j) Entgegennahme der in § 21 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
- k) Genehmigung des Wirtschaftsplans, der der Überprüfung durch den Landesverband bedarf, und Feststellung des Jahresabschlusses;
- l) Entlastung des Vorstandes
- m) Zustimmung zu den in § 21 Abs. 4 aufgeführten Geschäften des Vorstandes; bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist die Zustimmung des Landesverbandes einzuholen, ebenso für die Aufnahme von Darlehen sowie für die Übernahme von Bürgschaften von jeweils über 25.000 Euro
- n) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
- o) Unterrichtung der Kreisversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;

- p) Ausschluss von Mitgliedern;
 - q) Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach § 26;
 - r) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
 - s) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Kreisversammlung;
 - t) Behandlung von Anträgen auf Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - u) Benennung der Delegierten für die Landesversammlung des Landesverbandes;
 - v) Berufung von Beisitzern mit beratender Stimme;
 - w) Berufung des Nachfolgers eines ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes nach § 15 Abs. 1 Satz 5 mit beratender Stimme;
 - x) Einholung der Zustimmung des Landesverbandes, ggf. des Bundesverbandes vor Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen oder weiteren Maßnahmen nach § 7 Abs. 7 durch die Ortsvereine oder nach § 9 Abs. 7 durch den Kreisverband
 - y) Genehmigung von Partnerschaften der Ortsvereine mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften (s. § 9 Abs. 4)
 - z) Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen des Kreisverbandes zugewiesen sind;
- (2) Hält das Präsidium einheitliche Regelungen insbesondere im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr für angezeigt, so ist es berechtigt, den nachgeordneten Gliederungen Weisungen zu erteilen, die den Weisungen des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.
- (3) Das Präsidium wacht darüber, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes und die Beschlüsse der Landesversammlung und der Kreisversammlung in allen nachgeordneten Gliederungen beachtet werden. Insoweit kann es bei Bedarf Weisungen erteilen.
- (4) Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen.
- (5) Die Kreisrotkreuzleiterin, der Kreisrotkreuzleiter und der Kreisverbandsarzt haben ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Rotkreuzgemeinschaften außer dem JRK. Das Nähere regelt die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe.

§ 17 Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident ist der Repräsentant des Kreisverbandes. Er vertritt diesen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 Abs. 2.
- (2) Der Präsident koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Der Präsident und mit seinem Einverständnis die übrigen Mitglieder des Präsidiums können die Bücher und Schriften, die Vermögensgegenstände sowie alle sonstigen Angelegenheiten prüfen. Er kann damit auch einzelne oder alle Mitglieder des Präsidiums oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Präsident kann Weisungen nach § 18 Abs. 1 erteilen.
- (5) In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Kreisverbandes hinausgehen, ist die Zustimmung des Präsidenten des Landesverbandes einzuholen. Übt dieser selbst das ihm gem. § 21 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes zustehende Weisungsrecht aus, so geht seine Anordnung vor.
- (6) Der Präsident unterzeichnet die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, das vom Präsidenten nach § 15 Abs. 2 Satz 3 einzuberufen ist.

Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (8) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied ernennen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (9) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 7 und 8 sind vom Präsidenten beim Vereinsregister anzumelden. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil das Präsidium sie nicht innerhalb der in Abs. 7 vorgesehenen Frist von einem Monat endgültig bestätigt.

§ 18 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefassten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Der Präsident hat unverzüglich von seinen Maßnahmen dem Präsidium zu berichten.
- (2) Die Betroffenen können die Entscheidung des Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19 Beurlaubung von Präsidiumsmitgliedern

- (1) Mitglieder des Präsidiums können bei erheblicher Gefährdung von Rotkreuz-Interessen auf Beschluss des Präsidiums des Landesverbandes beurlaubt werden. Eine erhebliche Gefährdung liegt unbeschadet davon vor, ob diese in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Der Präsident des Landesverbandes hat binnen zwei Wochen den nach § 14 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes eingesetzten Beschwerdeausschuss einzuberufen, der innerhalb weiterer zwei Wochen zusammentreten muss und darüber entscheidet, ob die Beurlaubung aufzuheben oder das Präsidiumsmitglied seines Amtes zu entheben ist. Wird die Einberufungsfrist nicht eingehalten, so wird der Beschluss über die Beurlaubung unwirksam.
- (2) Mitglieder von Ortsvereinsvorständen können bei erheblicher Gefährdung von Rotkreuz-Interessen auf Beschluss des Präsidiums beurlaubt werden. Der Präsident hat binnen zwei Wochen den Beschwerdeausschuss (s. § 16 Abs. 1 Buchst. c) einzuberufen, der innerhalb weiterer zwei Wochen zusammentreten muss und darüber entscheidet, ob die Beurlaubung aufzuheben oder das Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben ist. Wird die Einberufungsfrist nicht eingehalten, so wird der Beschluss über die Beurlaubung unwirksam.
- (3) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht beim Landesverband anrufen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Der Präsident kann im Benehmen mit dem Präsidium einen Beauftragten ernennen, der die Geschäfte des beurlaubten Präsidiumsmitglieds bis zur Beendigung der Beurlaubung bzw. bis zur Ergänzungswahl wahrnimmt.

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe und die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe sind zu beachten.

§ 20 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) a) Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese den Kreisverband allein; im Innenverhältnis ist dieser Vorstand in seinem Anstellungsvertrag anzuweisen, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines weiteren, durch das Präsidium in der Geschäftsanweisung nach § 16 Abs. 1 Buchst. h) bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.
b) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, so wird eine Person vom Präsidenten zum Sprecher ernannt. Diese Ernennung hat keine Wirkung gegen Dritte.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen auf der Grundlage der Musteranstellungsverträge des Landesverbandes durch das Präsidium.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen der Kreisversammlung und des Präsidiums. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sein.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erhaltung des Vereinsvermögens
- b) Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens;
- c) Einhaltung und Überwachung des Wirtschaftsplanes
- d) Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des Vereines;
- e) Erfüllung der steuerlichen Pflichten;
- f) ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer.

- (2) Der Vorstand hat weiter u. a.

- a) den Wirtschaftsplan dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen sowie den Jahresabschluss aufzustellen und dem Präsidium zwecks Feststellung nach erfolgter Abschlussprüfung vorzulegen;
- b) der Kreisversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;
- c) über die Einstellung und Entlassung haupt-amtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Vergütung im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu entscheiden;
- d) über die Zustimmung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Ortsvereine zu entscheiden, ebenso über die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften über 25.000 Euro durch die Ortsvereine (§ 7 Abs. 6) und über die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder weiteren Maßnahmen durch die Ortsvereine nach § 7 Abs. 7 zu entscheiden.
- e) die Jahresrechnungen und die Wirtschaftspläne der Ortsvereine zu überprüfen.

- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens vierteljährlich, zu berichten über

- a) die Umsetzung der Vereinspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
- b) sonstige Tätigkeiten gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen.

- (4) Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Präsidiums:

- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (s. § 9 Abs. 6);
- b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, die im Einzelfall über einen Betrag von 25.000 Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen;
- c) Aufnahme von Darlehen und Abschluss von Kontokorrent-Verträgen (s. § 9 Abs. 6);

- d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften gem. § 9 Abs. 6 für Dritte von jeweils über 25.000 EURO;
 - e) Gründung von und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen gem. § 9 Abs. 7;
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle (s. § 16 Abs. 1 Buchst. i);
- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.
- (6) Im Interesse einer effizienten Verfolgung und Erfüllung der Aufgaben nach § 2 kann das Präsidium mit Wirkung im Innenverhältnis in der Geschäftsanweisung nach Abs. 5 dem Vorstand generelle wie auch einzelfallbezogene Weisungen erteilen.

§ 22 Aufgaben des Sprechers

- (1) Der Sprecher leitet die vom Kreisverband unterhaltene Kreisgeschäftsstelle und führt die Aufsicht über die Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle sowie der Heime und Einrichtungen des Kreisverbandes. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle (s. § 21 Abs. 4 Buchst. f).
- (2) Der Sprecher ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Sprecher ist der Vorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter.
- (4) Besteht der Vorstand aus einer Person, so gelten die Absätze 1 – 3 für diese.

§ 23 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte

- (1) Das Präsidium kann zur Aktivierung der Rotkreuzarbeit im Kreisverband und zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Es bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.
- (2) Es kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen (z.B. Beauftragter für die Verbreitung der Kenntnis der Genfer Konventionen – „Konventionsbeauftragter“).
- (3) Ein Jugendrotkreuz-Kreisausschuss muss gebildet werden.

§ 24 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Kreisverband verfolgt mit seinen Ortsvereinen und Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Kreisverband e.V.
- (6) Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 25 Finanzen

- (1) Der Kreisverband beschafft grundsätzlich gemeinsam mit seinen Ortsvereinen Geldmittel. Alle finanziellen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Der Kreisverband und seine Ortsvereine erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Der Kreisverband verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines Wirtschaftsplanes. Die Jahresrechnung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesen gleichgestellten, neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

§ 26 Ordnungsmaßnahmen

(1) Stellt das Präsidium fest, dass ein Mitglied (§ 6)

- seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Kreisversammlung verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldet,

so kann das Präsidium nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

(2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Kreisverbandes im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann das Präsidium des Kreisverbandes einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Präsidiumsmitglieder eines Mitgliedsverbandes abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.

(3) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden.

§ 27 Schiedsgericht

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für den Landesverband, dessen Gliederungen und deren Mitglieder verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.

(5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 28 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zweckes

Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausscheiden des Kreisverbandes aus dem DRK oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, der es ebenfalls nur unmittelbar und auch ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Kreisversammlung und Genehmigung des Landesvorstandes mit der Eintragung in das Vereinsregister am 26.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.09.2000 beschlossene Satzung des Kreisverbandes ausser Kraft.